

# **Ausbildungsrichtlinien für die schulpädagogische Ausbildung für Studierende mit Berufserfahrung**

## **A) Grundsätzlich sind vier Gruppen von Lehramtsstudierenden mit Berufserfahrung zu unterscheiden und teilweise auch gesondert zu behandeln:**

1. Studierende, die bereits unterrichten oder während ihres Studiums in den Schuldienst eintreten.
2. Studierende mit einer abgeschlossenen Ausbildung im Pflichtschulbereich, die das Lehramt für höhere Schulen anstreben.
3. Studierende bzw. Berufstätige, die einen Bachelor-Abschluss, ein abgeschlossenes Diplom- oder Doktoratsstudium im Fach haben, nun aber das Lehramtsstudium absolvieren möchten.
4. PraktikerInnen (vor allem aus dem Bereich der Naturwissenschaften), die die Anstellungserfordernisse nicht erfüllen und einen Lehramtsabschluss vor allem zur finanziellen Besserstellung erwerben wollen.

## **B) Richtlinien (Übersicht auf S. 4 f.):**

### **Gruppe 1: Studierende, die bereits in Sekundarstufe 1 oder 2 unterrichten oder während ihres Studiums in den Schuldienst in Sekundarstufe 1 oder 2 eintreten**

- a) Für Studierende, die bereits während der Studieneingangsphase (zumeist ohne entsprechende Ausbildung) in der Sekundarstufe 1 und/oder 2 unterrichten (vor allem in Südtirol), gelten folgende Bestimmungen:
  - Diese Studierenden werden im Eingangspraktikum nach Möglichkeit der eigenen Schule (an der sie unterrichten) zugeteilt. Wenn dies nicht möglich ist, sollte eine Zuteilung in unmittelbarer geografischer Nähe erfolgen. Ist auch das nicht möglich, kann eine erfahrene und bewährte Lehrperson auch ohne Betreuungslehrer/innen-Ausbildung an der eigenen Schule mit der Betreuung beauftragt werden. Für die Teilnahme am Schulleben und die zu haltenden Unterrichtsstunden wird die eigene Unterrichtstätigkeit angerechnet. Die Hospitationen sind bei möglichst verschiedenen Lehrpersonen durchzuführen, die Nachbesprechungen der eigenen Unterrichtstätigkeit mit dem/der Betreuungslehrperson. Die Projektarbeit ist durchzuführen und sollte der eigenen Unterrichtsentwicklung oder der Schulentwicklung dienen.
- b) Für Studierende, die während des Praktikumssemesters bereits in Sekundarstufe 1 oder 2 unterrichten
  - Diese sollten im Praktikumssemester nach Möglichkeit **in einer eigenen Gruppe zusammengefasst** werden (aus inhaltlichen, aber auch aus organisatorischen Gründen).

- Wenn es nicht möglich ist, im Praxissemester eine eigene Gruppe aus berufstätigen Lehramtsstudierenden zu bilden, sollten diese jedoch nicht auf verschiedene Gruppen verteilt werden, sondern nach Möglichkeit in einer Gruppe/ einem Schulverbund sein.
- Diese Studierenden brauchen **keinen Praktikumsplatz**, also auch **keine BetreuungslehrerInnen** im Praxissemester, aber eine professionelle Begleitung durch erfahrene KollegInnen – **MentorInnen**.\* Diese sollten sich die Studierenden, ähnlich wie im Abschlusspraktikum, an der Schule selbst suchen.
- Zusätzlich sollten sich berufstätige Studierende **kollegiale Hospitationen** (bei KollegInnen in der LV-Gruppe) organisieren. Dabei ist es wichtig, dass diese Unterrichtsbeobachtungen an einer **zweiten Schule** stattfinden, damit diese Studierenden die Möglichkeit haben, eine andere Schule zu erleben.
- Als **Ersatz für das Unterrichtspraktikum** (das ja für jene, die zwei Jahre unterrichten, entfällt) wird vonseiten der PHT in enger Zusammenarbeit mit dem Landesschulrat ein komprimierter Kurs angeboten.
- In der **STAP** (Studienabschlussphase) sollen Studierende, die während ihres Studiums in Sekundarstufe 1 und/oder 2 unterrichten, als Ersatz für ihr **Abschlusspraktikum** im Rahmen ihrer Tätigkeit ein **Projekt** durchführen, dieses dokumentieren und evaluieren. Eine Reflexion dieser Erfahrung – wie sie auch bisher von Studierenden zu ihrem Abschlusspraktikum verlangt und in einem Einzelgespräch mit der Leitung der Lehrveranstaltung besprochen wird (hier geht es u. a. um die Verknüpfung der Praxiserfahrung mit Theorie) – wird auch von Berufstätigen gefordert.
- Wünschenswert wäre, das Ausmaß **der Lehrverpflichtung für Studierende nach Möglichkeit mit 50 % der Lehrverpflichtung** zu deckeln.

\*) Zwei Möglichkeiten sind denkbar, um eine Abgeltung der Tätigkeit von MentorInnen sicherzustellen: Entweder werden diese vom Ministerium bezahlt, da ja dadurch, dass Studierende vorzeitig übernommen werden, Gelder für die Ausbildung (Unterrichtspraktikum) und BetreuungslehrerInnen eingespart werden, oder diese Lehrpersonen bekommen auf dem Belohnungswege (LSR) einen Geldbetrag überwiesen.

Es wird auch wichtig sein, ein Tätigkeits- und Qualifikationsprofil für MentorInnen zu erstellen. Auf jeden Fall sollten sie eine Ausbildung als BetreuungslehrerIn aufweisen können. Eine Aufgabenbeschreibung werden Fachausschuss und Landesschulrat erstellen.

## **Gruppe 2: Studierende mit einer abgeschlossenen Ausbildung als PflichtschullehrerIn, die das Lehramt für höhere Schulen anstreben**

- Diese können sich in Fragen der Anrechnung an die Stabstelle Lehramt (Vizerektorat für Lehre und Studierende) wenden.
- Eine Entscheidung über die Anrechnung von Teilen der Ausbildung kann nur aufgrund der genauen Durchsicht der Curricula getroffen werden.

- Maximal kann der erste Studienabschnitt der schulpädagogischen Ausbildung angerechnet werden.
- a) Für Studierende mit abgeschlossener Ausbildung im Pflichtschulbereich (pädagogische Akademie, pädagogische Hochschule), die als Lehrer/innen im Pflichtschulbereich tätig sind, gelten folgende Bestimmungen:**
  - Nach Prüfung der Curricula können Teile der schulpädagogischen und schulpraktischen Ausbildung, maximal der erste Studienabschnitt, zur Gänze angerechnet werden.
  - Der zweite Studienabschnitt muss absolviert werden.
  - Hinsichtlich der Praktika im 2. Studienabschnitt (Schulpraktikum, Abschlusspraktikum) gilt, dass aktuelle eigene Berufstätigkeit als Lehrer/in mit Schüler/innen im Alter von 11 bis 19 Jahren für das Basispraktikum angerechnet wird und diese Studierenden als Ersatz für das Abschlusspraktikum ein Projekt an der eigenen Schule durchführen sollen (s. Gruppe 1). Die Fachpraktika müssen jedoch absolviert werden. Außerdem muss sichergestellt werden, dass ein Ausgleich hinsichtlich der Altersgruppen erfolgt. So sollten z.B. PflichtschullehrerInnen ihre Praktika vor allem in der Sekundarstufe I und II (VolksschullehrerInnen) bzw. der Sekundarstufe II (LehrerInnen in Hauptschule oder NMS) absolvieren.
- b) Für Studierende mit abgeschlossener PflichtschullehrerInnenausbildung, aber ohne (bzw. mit mehr als 7 Jahre zurückliegender) Berufserfahrung gelten folgende Bestimmungen:**
  - Auch diesen Studierenden können nach Prüfung der Curricula Teile der schulpädagogischen Ausbildung (in der Regel der erste Studienabschnitt) angerechnet werden.
  - Allerdings müssen ausgebildete Pflichtschullehrer/innen ohne Berufspraxis den zweiten Studienabschnitt zur Gänze (auch alle praktischen Teile) absolvieren.

### **Gruppe 3: Studierende bzw. LehrerInnen mit einem Bachelor-Abschluss oder einem abgeschlossenen Diplom- oder Doktoratsstudium im Fach/ in zwei Fächern**

Wenn diese Studierenden berufstätig sind, gelten für sie hinsichtlich der Praktika dieselben Bestimmungen wie für die Gruppe 1, das heißt, dass die Praxisteile durch die eigene Praxis ersetzt werden bzw. das Abschlusspraktikum durch ein Projekt an der eigenen Schule ersetzt wird.

### **Gruppe 4: PraktikerInnen, die die Anstellungserfordernisse nicht erfüllen und mit einem Sondervertrag unterrichten**

Für diese LehrerInnen sollte ein eigener pädagogisch-fachdidaktischer Lehrgang eingerichtet werden (z.B. zweijährig). Für HTL-LehrerInnen, die aus der Praxis kommen, gibt es bereits eine pädagogische Begleitausbildung. Dieses Konzept könnte evt. adaptiert werden.

## D) Übersicht

Gruppe	Allgemeines	Angerechnet wird...	Verpflichtend ist...
<p><b>Gruppe 1</b></p>	<p><b>Stundenanzahl</b> d. universitären Teile d. Ausbildung bleibt gleich</p> <p><b>Eigene Gruppe im Praktikumssemester</b> (nach Möglichkeit)</p> <p><b>Ausmaß Lehrverpflichtung: 50 %</b> d.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Eingangspraktikum:</b> Aktuelle Berufstätigkeit wird für Teilnahme am Schulleben und für eigenen Unterricht angerechnet. Praktikum soll möglichst an der eigenen Schule stattfinden.</li> <li>- <b>Praktikumssemester:</b> Aktuelle Berufstätigkeit wird berücksichtigt, Studierende brauchen keinen eigenen Praktikumsplatz an einer Schule im Praktikumssemester. Fehlende Altersgruppen sollen nach Möglichkeit durch Praktika in den fehlenden Bereichen (kollegial organisiert) ausgeglichen werden.</li> <li>- <b>Abschlusspraktikum:</b> wird durch eine Projektarbeit an der eigenen Schule ersetzt.</li> <li>- <b>Unterrichtspraktikum</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Begleitung durch <b>MentorInnen</b> (erfahrene Lehrpersonen)</li> <li>- <b>Kollegiale Hospitationen</b>, nach Mögl. in einer anderen Schule/ einem anderen Schultyp</li> <li>- <b>Besprechung/ Reflexion mit LV-Leitung</b></li> <li>- <b>Kurs</b> als Ersatz f. das Unterrichtspraktikum ( PHT /LSR)</li> </ul>
<p><b>Gruppe 2</b></p>	<p>Entscheidung über Anrechnung von Ausbildungsteilen nach Prüfung der Curricula durch die Leitstelle Lehramt (Vize rektorat für Lehre und</p>	<p><b>a) Berufstätige PflichtschullehrerInnen:</b> Praktische Tätigkeit wird für <b>Basispraktikum</b> angerechnet</p>	<p>a) Fachpraktika müssen absolviert werden; fehlende Altersgruppen müssen durch entsprechende Praktika ausgeglichen werden. Projektarbeit ersetzt</p>

	Studierende)		<b>b) Ausgebildete, aber nicht berufstätige PflichtschullehrerInnen:</b> Der zweite Studienabschnitt muss zur Gänze (inklusive der Praktika) absolviert werden.	Abschlusspraktikum  b) Der zweite Studienabschnitt
<b>Gruppe 3</b>	Falls diese Studierenden berufstätig sind,...	... gelten dieselben Bestimmungen wie für VertreterInnen der Gruppe 1:	<b>Alle praktischen Teile werden durch die eigene berufliche Tätigkeit ersetzt.</b>	Projektarbeit ersetzt Abschlusspraktikum
<b>Gruppe 4</b>				Einrichtung eines <b>eigenen pädagogisch-fachdidaktischen Lehrgangs</b> (z.B. zweijährig).  (Evt. Konzept der Ausbildung für HTL-LehrerInnen adaptieren)

### Arbeitsgruppe:

Thomas Plankensteiner (LSR für Tirol, Schulaufsicht), Ulrike Weyrer (LSR f. Tirol), Ursula Gerstenbauer (Fachausschuss), Bernhard Weiser (ILS, Teamleiter STEP und BK I), Klaus Reich (Vizerektorat für Lehre und Studierende, Vertretung Christian Kraler), Gabriele Rathgeb (ILS, Teamleiterin Praktikumssemester).

**Zusammenfassung/ Überarbeitung:** Gabriele Rathgeb (08. Dezember 2011)



HR Dr. Thomas Plankensteiner  
Landesschulinspektor



Univ.-Prof. Mag. Dr. Ilse Schritteser  
Institutsleiterin  
Institut für LehrerInnenbildung und Schulforschung  
Universität Innsbruck